



## Besondere Auflagen / Begründung der Ablehnung

---

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Baubewilligung oder gegen eine allfällige Ablehnung des Gesuches kann innert 10 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, bei der Baurekurskommission in Liestal, schriftlich begründete Beschwerde erhoben werden (§ 133 Baugesetz). Die Beschwerdebegründung ist im Doppel einzureichen.

---

### Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

#### IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen

##### § 92 Zuständigkeit

- 1 Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:
  - a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbauten nicht mehr als 12m<sup>2</sup> Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
  - b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
  - c. Einfriedungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
  - d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
  - e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
  - f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Ueberbauung nach einheitlichem Plan
  - g. Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.
- 2 Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

##### § 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

- 1 Keiner Baubewilligung bedürfen:
  - a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
  - b. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder eine Ueberbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
  - c. Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Auswirkung);
  - d. Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
  - e. Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
  - f. Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungspflichtige) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
  - g. Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze
  - h. Umnutzungen in Gewerbezonon, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.
- 2 Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

#### Verfahren und Eingabe der Unterlagen

- 1 **Gesuche sind mit den notwendigen Unterlagen dem Gemeinderat einzureichen. Dieser kann ergänzende Unterlagen nachverlangen.**
- 2 **Können die Unterschriften der benachbarten GrundeigentümerInnen nicht beigebracht werden, orientiert die Gemeinde Zeglingen die Nachbarn schriftlich über das Baubegehren.**
- 3 Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung beim Gemeinderat Einsprache erheben. Gemäss § 127 des Raumplanungs- und Baugesetzes kann die Baubewilligungsbehörde bei offensichtlich unbegründeten Einsprachen Verfahrenskosten bis Fr. 3'000.— erheben.
- 4 Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen bei der Baurekurskommission Beschwerde erhoben werden.
- 5 Sind keine Einsprachen eingegangen oder aber eingegangene rechtskräftig entschieden, erteilt der Gemeinderat die Baubewilligung mit den notwendigen Nebenbestimmungen.
- 6 Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat.